



05.09.2006

Entwicklung der Zehn Grundsätze für einen effektiveren Küstenschutz

In der linken Spalte sind die am 11.4.1995 beschlossenen Grundsätze für den Küstenschutz wiedergegeben. Diese wurden durch die Empfehlungen der Projektgruppe „Verbesserung des Verfahrensmanagement im Küstenschutz“ in den Jahren 1999 und 2000 überarbeitet und ergänzt. Diese Fassung findet sich in der mittleren Spalte. In der rechten Spalte stehen die heute (04.09.2006) von der Landesregierung beschlossenen neuen „Zehn Grundsätze für einen effektiveren Küstenschutz.“

	1995	Bisheriger Text (Änderungen Kursiv)	Neue Grundsätze (wesentliche Änderungen fett gedruckt, redaktionelle und geänderte Bezüge kursiv)
1.	Neue Eindeichungen werden nicht mehr vorgenommen.	Neue Eindeichungen werden nicht mehr vorgenommen.	Neue Eindeichungen werden nicht mehr vorgenommen.
2.	Hauptdeiche werden in der bestehenden Deichlinie so weit wie möglich auf der Binnenseite verstärkt und erhöht. Dies ist anhand der örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden.	Hauptdeiche werden in der bestehenden Deichlinie so weit wie möglich auf der Binnenseite verstärkt und erhöht. Dies ist anhand der örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden.	Hauptdeiche können in der bestehenden Deichlinie sowohl auf der Land- als auch auf der Wasserseite verstärkt und erhöht werden. Die Entscheidung hierüber ist im Einzelfall aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu treffen.

Kontakt:

Dr. Magnus Buhlert
0511/120 - 3421



60jahre
niedersachsen

Alles Gute: Niedersachsen.
www.60-jahre-niedersachsen.de

3.	<p>Rechtsgrundlage für die Erhöhung und Verstärkung von Hauptdeichen an der Küste ist § 5 Abs. 2 NDG. Weder Planfeststellungsverfahren noch Plangenehmigungsverfahren finden statt. Zu den Planungen werden die Umwelt- und Naturschutzverbände angehört und ihre Vorschläge mit den Deichbehörden, dem Träger des Vorhabens und der planenden Fachbehörde erörtert. Bei der Verstärkung und Erhöhung von Hauptdeichen werden die Umweltverbände nach § 60a NNatG nach wie vor beteiligt. Die Naturschutzbehörden werden bei der Besticksfestsetzung nach § 4 NDG beteiligt.</p>	<p><i>Rechtsgrundlage für den Neubau von Hauptdeichen ist § 12 NDG i. V. m. §§ 119 – 129 NWG bzw. § 31 WHG (Planfeststellung, Plangenehmigung). Dabei ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen einer Planfeststellung durchzuführen, wenn erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne der EU-UVP-Richtlinien zu erwarten sind. Bei Deichneubauten wird dies der Regelfall sein. Für die Verstärkung und Erhöhung von Hauptdeichen gilt § 5 Abs. 2 NDG. Die Grenze der Zulässigkeit von Baumaßnahmen nach § 5 Abs. 2 NDG ist aber dort überschritten, wo von der vorhandenen Deichtrasse wesentlich abgewichen werden soll bzw. erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. In diesem Fall ist ein Planfeststellungsverfahren bzw. in geeigneten Fällen ein Plangenehmigungsverfahren nach § 12 NDG durchzuführen. Wenn sich die Maßnahme der Deicherhaltung nur auf die technischen Daten des Deiches beschränkt und der Deich im Wesentlichen auf der alten Trasse erhöht und nicht wesentlich nach außen oder nach innen erweitert wird, handelt es sich um Maßnahmen der Deicherhaltung, die unter § 5 NDG zu subsumieren sind. Hierfür ist kein Planfeststellungsverfahren/Plangenehmigungsverfahren erforderlich, es sei denn, eine Einzelfalluntersuchung gem. Art. 4 der EU-Änderungsrichtlinie vom</i></p>	<p>Rechtsgrundlage für den Neubau von Hauptdeichen ist § 12 NDG i. V. m. §§ 119 – 129 NWG bzw. § 31 WHG (Planfeststellung, Plangenehmigung). Dabei ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen einer Planfeststellung durchzuführen, wenn erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne der EU-UVP-Richtlinien zu erwarten sind. Bei Deichneubauten wird dies der Regelfall sein. Für die Verstärkung und Erhöhung von Hauptdeichen gilt § 5 Abs. 2 NDG. Die Grenze der Zulässigkeit von Baumaßnahmen nach § 5 Abs. 2 NDG ist aber dort überschritten, wo von der vorhandenen Deichtrasse wesentlich abgewichen werden soll bzw. erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. In diesem Fall ist ein Planfeststellungsverfahren bzw. in geeigneten Fällen ein Plangenehmigungsverfahren nach § 12 NDG durchzuführen. Wenn sich die Maßnahme der Deicherhaltung nur auf die technischen Daten des Deiches beschränkt und der Deich im Wesentlichen auf der alten Trasse erhöht und nicht wesentlich nach außen oder nach innen erweitert wird, handelt es sich um Maßnahmen der Deicherhaltung, die unter § 5 NDG zu subsumieren sind. Hierfür ist kein Planfeststellungsverfahren bzw. Plangenehmigungsverfahren erforderlich, es sei denn, eine Einzelfalluntersuchung nach § 3 NUVPG kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Aus-</p>
----	--	---	---

Kontakt:

Dr. Magnus Buhlert
0511/120 - 3421



60jahre
niedersachsen

Alles Gute: Niedersachsen.
www.60-jahre-niedersachsen.de

Unsere Internet-Seiten: www.umwelt.niedersachsen.de
E-Mail: pressestelle@mu.niedersachsen.de
Fax der Pressestelle: 0511/120 – 3699
Postanschrift: Archivstr. 2, 30169 Hannover

		<p><i>03.03.1997 kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und somit eine UVP im Rahmen einer Planfeststellung durchzuführen ist. Bei einem seewärtigen Ausbau kann das durchaus der Fall sein. In jedem Falle muss das Ergebnis der Einzelfallprüfung rechtlich überprüfbar sein. In allen Fällen ist die Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Vorschriften über die Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Richtlinie) und die EG-Vogelschutzrichtlinie (§§ 19 a ff. BNatSchG) zu beachten.</i></p> <p><i>Durch eine frühzeitige Beteiligung sollen mögliche Zielkonflikte zwischen Küstenschutz und Naturschutz rechtzeitig erkannt und die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung erleichtert werden.</i></p> <p><i>Bereits in der Phase der Planung von Maßnahmen der Erhöhung, der Verstärkung oder des Neubaus von Hauptdeichen beteiligt der Träger des jeweiligen Vorhabens die zuständigen Naturschutzbehörden sowie die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände.</i></p> <p><i>Die oberen Deichbehörden beteiligen auch die Naturschutzbehörden und die anerkannten Verbände nach § 29 BNatSchG im Vorfeld des Verfahrens zur Festsetzung der Abmessungen von Deichen</i></p>	<p>wirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und somit eine UVP im Rahmen einer Planfeststellung durchzuführen ist. Bei einem seewärtigen Ausbau kann das durchaus der Fall sein. In jedem Falle muss das Ergebnis der Einzelfallprüfung rechtlich überprüfbar sein. In allen Fällen ist die Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Vorschriften über die Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Richtlinie) und die EG-Vogelschutzrichtlinie (§§ 19 a ff. BNatSchG) zu beachten.</p> <p>Durch eine frühzeitige Beteiligung sollen mögliche Zielkonflikte zwischen Küstenschutz und Naturschutz rechtzeitig erkannt und die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung erleichtert werden.</p> <p>Bereits in der Phase der Planung von Maßnahmen der Erhöhung, der Verstärkung oder des Neubaus von Hauptdeichen beteiligt der Träger des jeweiligen Vorhabens die zuständigen Naturschutzbehörden sowie die nach § 60 NNatG anerkannten Naturschutzverbände.</p> <p>Die Deichbehörden beteiligen auch die Naturschutzbehörden und die anerkannten Verbände nach § 60 NNatG im Vorfeld des Verfahrens zur Festsetzung der Abmessungen von Deichen (Deichbestick) nach §</p>
--	--	---	---

Kontakt:

Dr. Magnus Buhlert
0511/120 - 3421



60jahre
niedersachsen

Alles Gute: Niedersachsen.
www.60-jahre-niedersachsen.de

Unsere Internet-Seiten: www.umwelt.niedersachsen.de
E-Mail: pressestelle@mu.niedersachsen.de
Fax der Pressestelle: 0511/120 – 3699
Postanschrift: Archivstr. 2, 30169 Hannover

		<p><i>(Deichbestick) nach § 4 Abs. 2 und 3 NDG an den vorbereitenden Planungen. Für das danach durchzuführende Festsetzungsverfahren gilt § 4 Abs. 1 NDG. Es wird empfohlen, hierbei die untere Deichbehörde als Aufsichtsbehörde der Deichverbände zu beteiligen.</i></p> <p><i>Bestickfestsetzungen, die noch nicht baulich umgesetzt, aber schon vor der Verabschiedung der "Zehn Grundsätze für einen effektiveren Küstenschutz", d. h. vor Februar 1995, vorgenommen wurden, werden von den oberen Deichbehörden auf der Grundlage der Zehn Grundsätze und der hier vorgelegten Empfehlungen überprüft.</i></p> <p><i>Diese frühzeitige Beteiligung bei der Phase der Planung bzw. bei der Ausarbeitung des Deichbesticks umfasst auch eine Wertung des Vorhabens im Hinblick auf die Kriterien des Anhangs 3 der UVP-Änderungsrichtlinie, die die betreffende Bezirksregierung als obere Deichbehörde benötigt, um ihre Einzelfalluntersuchung zur UVP-Pflicht durchzuführen</i></p>	<p>4 Abs. 2 und 3 NDG an den vorbereitenden Planungen. Für das danach durchzuführende Festsetzungsverfahren gilt § 4 Abs. 1 NDG. Es wird empfohlen, hierbei die untere Deichbehörde als Aufsichtsbehörde der Deichverbände zu beteiligen.</p> <p>Bestickfestsetzungen, die noch nicht baulich umgesetzt, aber schon vor der Verabschiedung der "Zehn Grundsätze für einen effektiveren Küstenschutz", d. h. vor Februar 1995, vorgenommen wurden, werden von den Deichbehörden auf der Grundlage der Zehn Grundsätze und der hier vorgelegten Empfehlungen überprüft.</p> <p>Diese frühzeitige Beteiligung bei der Phase der Planung bzw. bei der Ausarbeitung des Deichbesticks umfasst auch eine Wertung des Vorhabens im Hinblick auf die Kriterien des Anhangs 3 der UVP-Änderungsrichtlinie, die die Deichbehörde benötigt, um ihre Einzelfalluntersuchung zur UVP-Pflicht durchzuführen</p>
4.	<p>Für die Verstärkung und Erhöhung von Hauptdeichen an den Tideflüssen ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.</p> <p>Weder das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Nieders. Wassergesetz (NWG) noch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) schreiben für diese</p>	<p>Für die Verstärkung und Erhöhung von Hauptdeichen an den Tideflüssen ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.</p> <p>Weder das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Nieders. Wassergesetz (NWG) noch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) schreiben für diese Fälle die</p>	<p>Für die Verstärkung und Erhöhung von Hauptdeichen an den Tideflüssen ist keine UVP und damit kein Planfeststellungsverfahren erforderlich, es sei denn, eine Vorprüfung des Einzelfalles § 3 NUVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 11 kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und somit eine UVP im Rahmen einer</p>

Kontakt:

Dr. Magnus Buhlert
0511/120 - 3421



Alles Gute: Niedersachsen.
www.60-jahre-niedersachsen.de

Unsere Internet-Seiten: www.umwelt.niedersachsen.de
E-Mail: pressestelle@mu.niedersachsen.de
Fax der Pressestelle: 0511/120 – 3699
Postanschrift: Archivstr. 2, 30169 Hannover

	Fälle die Umweltverträglichkeitsprüfung vor.	Umweltverträglichkeitsprüfung vor.	<i>Planfeststellung durchzuführen ist.</i>
5.	Erhaltungsmaßnahmen der Träger der Deicherhaltung (Küstenschutz) sind bis auf den Neubau von Deichen von den Verboten der Verordnung über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer freigestellt. Der Grundsatz entspricht der Verordnung über den Nationalpark Nieders. Wattenmeer. Grundsätzlich dürfen nur zwingend notwendige Maßnahmen durchgeführt werden.	Erhaltungsmaßnahmen der Träger der Deicherhaltung (Küstenschutz) sind bis auf den Neubau von Deichen von den Verboten der Verordnung über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer freigestellt. Der Grundsatz entspricht der Verordnung über den Nationalpark Nieders. Wattenmeer. Grundsätzlich dürfen nur zwingend notwendige Maßnahmen durchgeführt werden.	Erhaltungsmaßnahmen der Träger der Deicherhaltung (Küstenschutz) sind bis auf den Neubau von Deichen von den Verboten <i>des Gesetzes</i> über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer freigestellt. Der Grundsatz entspricht § 16 Nr. 2 <i>des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG)</i> . Grundsätzlich dürfen nur zwingend notwendige Maßnahmen durchgeführt werden.
6.	Das Deichvorland steht soweit erforderlich für den Küstenschutz zur Verfügung. Das Deichvorland ist zum Schutze des Deiches in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden soweit erforderlich zu erhalten und zu pflegen.	Das Deichvorland steht soweit erforderlich für den Küstenschutz zur Verfügung. Das Deichvorland ist zum Schutz des Deiches in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden soweit erforderlich zu erhalten und zu pflegen.	Das Deichvorland steht soweit erforderlich für den Küstenschutz zur Verfügung. Das Deichvorland ist zum Schutz des Deiches in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden soweit erforderlich zu erhalten und zu pflegen.
7.	Erhaltung und Pflege des Deichvorlandes (§ 21 NDG) lösen naturschutzrechtlich keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus. Erhaltung und Pflege des Deichvorlandes (Unterhaltung) sind kein Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Maßnahmen werden mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.	Erhaltung und Pflege des Deichvorlandes (§ 21 NDG) lösen naturschutzrechtlich keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus. Erhaltung und Pflege des Deichvorlandes (Unterhaltung) sind kein Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Maßnahmen werden mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.	Erhaltung und Pflege des Deichvorlandes (§ 21 NDG) lösen naturschutzrechtlich keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus. Erhaltung und Pflege des Deichvorlandes (Unterhaltung) sind kein Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Maßnahmen werden mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.
8.	Kleientnahmen müssen in besonderen Fällen auch im Deichvorland möglich sein. Im Regelfall wird Kleiboden im Binnenland gewonnen.	Kleientnahmen müssen in besonderen Fällen auch im Deichvorland möglich sein. Im Regelfall wird Kleiboden im Binnenland gewonnen.	Kleientnahmen sind grundsätzlich auch im Deichvorland möglich. Die erforderliche Abwägung der ökologischen, bautechnischen und wirtschaftlichen

Kontakt:

Dr. Magnus Buhlert
0511/120 - 3421



60jahre
niedersachsen

Alles Gute: Niedersachsen.
www.60-jahre-niedersachsen.de

Unsere Internet-Seiten: www.umwelt.niedersachsen.de
E-Mail: pressestelle@mu.niedersachsen.de
Fax der Pressestelle: 0511/120 – 3699
Postanschrift: Archivstr. 2, 30169 Hannover

			<p>Belange muss ergeben haben, dass Kleientnahmen im Deichvorland aus überwiegenden wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen notwendig sind.</p> <p>Die Entnahme ist so zu gestalten, dass die Voraussetzungen für eine positive Entwicklung der biologischen Vielfalt geschaffen werden.</p>
9.	<p>Sandentnahmen für den Deichbau und den Inselschutz aus dem küstennahen Wattgebiet sind unumgänglich; sie sind in Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung durchzuführen.</p> <p>Im Hinblick auf die notwendigen Mengen, die Entfernungen und die Eignung des Sandes sind Sandentnahmen im Nationalpark erforderlich. Die Möglichkeiten zur Minimierung der Sandentnahmen im Nationalpark (z.B. aus der Fahrwasserunterhaltung) sind zu nutzen.</p>	<p>Sandentnahmen für den Deichbau und den Inselschutz aus dem küstennahen Wattgebiet sind unumgänglich; sie sind in Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung durchzuführen.</p> <p>Im Hinblick auf die notwendigen Mengen, die Entfernungen und die Eignung des Sandes sind Sandentnahmen im Nationalpark erforderlich. Die Möglichkeiten zur Minimierung der Sandentnahmen im Nationalpark (z.B. aus der Fahrwasserunterhaltung) sind zu nutzen.</p>	<p>Sandentnahmen für den Deichbau und den Inselschutz aus dem küstennahen Wattgebiet sind unumgänglich; sie sind in Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung durchzuführen.</p> <p>Im Hinblick auf die notwendigen Mengen, die Entfernungen und die Eignung des Sandes sind Sandentnahmen im Nationalpark erforderlich. Die Möglichkeiten zur Minimierung der Sandentnahmen im Nationalpark (z.B. aus der Fahrwasserunterhaltung) sind zu nutzen.</p>
10.	<p>Extensive Beweidung der Deichvorländer ist in ausgewählten Fällen zur Verminderung des Teekanfalls und Erhaltung der Hellerfestigkeit möglich.</p> <p>Eine Arbeitsgruppe wird bis zum Sommer 1995 Lösungsvorschläge erarbeiten.</p>	<p><i>Extensive Nutzung (Beweidung, Mahd) der Deichvorländer ist nur in ausgewählten Fällen zur Verminderung des Teekanfalls möglich. Dies kann auch der Hellerfestigkeit dienen.</i></p>	<p>Extensive Nutzung (Beweidung, Mahd) der Deichvorländer ist unter Berücksichtigung der ökologischen Belange zur Verminderung des Teekanfalls und Erhaltung der Hellerfestigkeit möglich.</p> <p>Empfehlungen hierzu werden von dem laufenden Gutachten erwartet.</p>

Kontakt:

Dr. Magnus Buhlert
0511/120 - 3421



60jahre
niedersachsen

Alles Gute: Niedersachsen.
www.60-jahre-niedersachsen.de

Unsere Internet-Seiten: www.umwelt.niedersachsen.de
E-Mail: pressestelle@mu.niedersachsen.de
Fax der Pressestelle: 0511/120 – 3699
Postanschrift: Archivstr. 2, 30169 Hannover